

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 27/2016-11

5. Oktober 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Anna VOLGGER

als Schriftführerin,

über den Antrag des LANDESGERICHTS INNSBRUCK, "§ 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkass[e], kundgemacht am 19.8.2011 im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes zu AVSV-Nr. 178/2011 (Stammfassung), in seinem gesamten Wortlaut" als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 135 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Art. I Z 108 und Z 109 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 (SRÄG 1996), BGBl. Nr. 411/1996, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Ordnungsprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Antrag und Vorverfahren

1. Die am 26. Dezember 1945 geborene Klägerin des Anlassverfahrens wohnt in einer Ortschaft in Osttirol, die auf 1200 m Seehöhe gelegen ist und zu der es keine öffentliche Verkehrsanbindung gibt. Die Klägerin leidet seit Längerem unter einer Rhizarthrose (Sattelgelenkarthrose) beider Daumen sowie einer Lumbago (Hexenschuss) und wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach in der Rheumaambulanz des Krankenhauses Villach behandelt.

1

2. Für den 15. September, den 21. Oktober und den 17. November 2014 wurden der Klägerin von ihrem Hausarzt Transportanweisungen vom Wohnort der Klägerin ins Krankenhaus Villach ausgestellt. Darin wurde sowohl auf die Notwendigkeit einer Behandlung im Krankenhaus Villach als auch darauf hingewiesen, dass ein Transport mit einem privaten PKW notwendig sei, da es am Wohnort der Klägerin eine öffentliche Verkehrsanbindung nicht gebe. Ohne die Nutzung eines PKW müsse die Klägerin zu Fuß 8 km in eine angrenzende Ortschaft gehen, dort einen Postbus nach Lienz und in weiterer Folge einen Zug

2

nach Villach nehmen und in Villach vom Bahnhof zu Fuß in das Krankenhaus gehen.

3. Die Klägerin des Anlassverfahrens erschien zu den genannten Behandlungsterminen mit einem privaten PKW, den sie angesichts ihrer Beschwerden aber nicht selbst lenken konnte. Sie beantragte daraufhin bei der Tiroler Gebietskrankenkasse (im Folgenden: Tiroler GKK) mit Schriftsatz vom 3. März 2015 den Ersatz der ihr dadurch entstandenen Kosten. 3

4. Die Tiroler GKK stellte mit Bescheid vom 23. April 2015 fest, dass der Klägerin für die von ihr unternommenen Fahrten von ihrem Wohnsitz in das Landeskrankenhaus Villach kein Kostenersatz bzw. -zuschuss gebühre. Begründend führte die Behörde aus, dass gemäß § 135 Abs. 4 ASVG der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten bei einer notwendigen Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe gewährt werden könne, allerdings nur "nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung". § 43 der Satzung 2011 der Tiroler GKK schließe einen solchen Kostenersatz aber generell aus. Ferner könnten nach Maßgabe der Satzung nur für gehunfähige Personen gemäß § 135 Abs. 5 ASVG Krankentransportkosten ersetzt werden. Erforderlich dafür sei nach § 44 der Satzung 2011 der Tiroler GKK eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die gehunfähige Person auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel benützen könne. Den vorliegenden ärztlichen Transportanweisungen sei nicht zu entnehmen, dass der Klägerin wegen ihrer Beschwerden die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar sei. Vielmehr sei die Transportanweisung allein mit dem abgelegenen Wohnort der Klägerin des Anlassverfahrens begründet worden; ein Ersatz der Fahrtkosten scheidet demnach aus. 4

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin des Anlassverfahrens am 5. Mai 2015 eine Klage an das Landesgericht Innsbruck als zuständiges Arbeits- und Sozialgericht. Dieses beantragt mit dem vorliegenden, auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag, § 43 der Satzung 2011 der Tiroler GKK als gesetzwidrig aufzuheben. Begründend führt das Landesgericht Innsbruck dabei Folgendes aus: 5

"II. Zur anzuwendenden Norm und Präjudizialität eines Verfassungsgerichtshoferkenntnisses:

Gemäß § 135 Abs 4 ASVG kann im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. Bei der Festsetzung des Ausmaßes

des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteils des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, dass nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)Kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.

§ 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkass[e] lautet wie folgt:

'Die Kasse ersetzt keine Reise(Fahrt)Kosten.'

Wenn das Gesetz die nähere Determinierung für einen Anspruch einer Verordnung überlässt, ist der Anspruch auf der Grundlage der Verordnung zu prüfen. Es wäre unzulässig unter Übergehung einer Verordnung, die die Grundlage einer solchen Verordnung bildenden gesetzlichen Bestimmungen als Anspruchsgrundlage heranzuziehen (10 ObS 101/99x). § 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkass[e] ist daher für die vorliegende Entscheidung präjudiziell.

III. Bedenken wegen der Gesetzeswidrigkeit des § 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkass[e]:

§ 135 Abs 4 ASVG normiert als Voraussetzung für den Ersatz der Reise und Fahrtkosten die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe. Von dieser Notwendigkeit ist schon dem beiderseitigen Parteilenvorbringen nach sowie der Bestätigung des Dr. Gebhart Oblasser vom 19.2.2015 und den ärztlichen Transportanweisungen für den 21.10.2014, 15.9.2014 und 17.11.2014 auszugehen. Des Weiteren gehören Vor- und Nebenleistungen, die die ärztliche Hilfe erst ermöglichen, zu den notwendigen Behandlungsmaßnahmen. Sie teilen grundsätzlich das rechtliche Schicksal der Hauptleistung. Zu diesem Leistungskomplex zählen etwa die Kosten eines ärztlichen Gutachtens, das dafür ausschlaggebend ist, welche Art der ärztlichen Behandlung gewählt wird. Auch die Eigenblutvorsorge für eine geplante Operation sowie Reise, (Fahrt-) und Transportkosten gehören dazu (Sonntag ASVG 6. Auflage 2015 § 135 Rz 12).

§ 135 Abs 4 ASVG enthält keine konkrete Regelung, unter welchen Voraussetzungen erkrankten Versicherten und Angehörigen der Ersatz der Reise(Fahrt)Kosten gewährt werden kann. Es wird lediglich bestimmt, dass bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen ist.

Entgegen diesen gesetzlichen Determinanten des § 135 Abs 4 ASVG bestimmt § 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkasse, dass die Kasse keine

Reise(Fahrt)Kosten ersetzt. Es scheint unzulässig, dass der Gesetzgeber im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe die Möglichkeit der Gewährung von Reise(Fahrt)Kosten vorsieht und der Sozialversicherungsträger im Rahmen der diesem zukommenden Satzungs-/Verordnungsermächtigung einen solchen Kostenersatz pauschal ausschließt. Ausgehend vom Wortlaut des § 135 Abs 4 ASVG ist nach Ansicht des erkennenden Senates von einem Determinierungsgebot des Sozialversicherungsträgers auszugehen, womit dieser zur näheren Ausgestaltung und Konkretisierung der Voraussetzungen für die Gewährung von Reise(Fahrt)Kosten ermächtigt wird, jedoch nicht zur gänzlichen pauschalen Versagung dieser Leistung.

Soweit die beklagte Partei Ausführungen zum 4. Unterabschnitt, Anstaltspflege, medizinische Hauskrankenpflege, zu findenden Bestimmung des § 144 Abs 5 ASVG erstattet, ist auszuführen, dass nach Ansicht des hier erkennenden Senates diese Bestimmung nicht zur Anwendung gelangt, da unter dem im ASVG nicht definierten Begriff Anstaltspflege die durch die Art der Krankheit erforderte, durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingte einheitliche und unteilbare Gesamtheit der stationären Pflege in einer Krankenanstalt zu verstehen ist (Sonntag ASVG 6. Auflage 2015 § 144 Rz 1). Davon ist jedoch auf Basis der unstrittig erfolgten ambulanten Behandlung der Klägerin im Krankenhaus Villach nicht auszugehen. Selbst wenn man gegenteiliger Ansicht sein sollte, bestimmt § 144 Abs 5 ASVG, dass sofern der körperliche Zustand des Erkrankten oder die Entfernung seines Wohnsitzes eine Beförderung in die oder aus der Anstalt erfordert, auch die notwendigen Kosten einer solchen Beförderung vom Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf § 135 Abs 4 zu übernehmen sind. Damit wäre auch diesfalls § 43 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkass[e] anzuwenden.

Hinsichtlich des Vorbringens der beklagten Partei zu § 135 Abs 5 ASVG ist auszuführen, dass danach die Satzung unter Bedachtnahme auf Absatz 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnvorwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden können. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transportes muss ärztlich bescheinigt sein.

Die dementsprechende Bestimmung des § 44 der Satzung 2011 der Tiroler Gebietskrankenkass[e] ist nach Ansicht des erkennenden Senates vorliegend nicht anwendbar, da eine (absolute) Gehunfähigkeit der Klägerin iS dieser Bestimmung, und dass die Klägerin auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzen könnte, nicht behauptet wird, zumal es ein öffentliches Verkehrsmittel am Wohnort der Klägerin unbestritten nicht gibt."

6. Die Tiroler GKK legte die Verordnungsakten vor und erstattete eine Äußerung, in der sie – unter Bezugnahme auf die Materialien zu § 135 Abs. 4 ASVG – den im Antrag erhobenen Bedenken entgegentritt. Der Gesetzgeber habe mit dem

6

Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 – SRÄG 1996, BGBl. 411/1996, eine bis dahin bestehende Pflichtleistung in eine freiwillige Leistung der Versicherungsträger umgewandelt. Da es sich beim Reise(Fahrt)kostenersatz um eine freiwillige Leistung handle, könnten die Gebietskrankenkassen eine Kostenübernahme auch gänzlich ausschließen, wie sich u.a. aus den Gesetzesmaterialien des SRÄG 1996 ergebe. Davon hätten neben der Tiroler GKK auch die Gebietskrankenkassen Salzburgs, Kärntens, des Burgenlandes und Niederösterreichs Gebrauch gemacht. Die angefochtene Satzung sei von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

II. Rechtslage

1. § 135 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. 189/1955 idF BGBl. I 162/2015, lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogenen Teile der Norm, die noch in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 [SRÄG 1996], BGBl. 411/1996, in Geltung stehen, sind hervorgehoben):

7

"Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte und Vertrags-Gruppenpraxen, durch Wahlärzte und Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1) sowie durch Ärzte in eigenen Einrichtungen (oder Vertragseinrichtungen) der Versicherungsträger gewährt. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 133 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

1. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche

- a) physiotherapeutische,
- b) logopädisch-phoniatisch-audiologische oder
- c) ergotherapeutische

Behandlung durch Personen, die gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes, des logopädisch-phoniatisch-audiologischen Dienstes bzw. des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind;

2. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen oder einer klinischen Psychologin nach § 29 Abs. 1 des Psychologengesetzes 2013, BGBl. Nr. 182/2013;

3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb des-

selben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 2 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998) stattgefunden hat;

4. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche Leistung eines Heilmasseurs, der nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt ist.

(2) In der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei zur Behandlung berufenen, für den Erkrankten in angemessener Zeit erreichbaren Ärzten oder Gruppenpraxen freigestellt sein. Bestehen bei einem Versicherungsträger eigene Einrichtungen für die Gewährung der ärztlichen Hilfe oder wird diese durch Vertragseinrichtungen gewährt, muß die Wahl der Behandlung zwischen einer dieser Einrichtungen und einem oder mehreren Vertragsärzten (Wahlärzten) bzw. einer oder mehreren Vertrags-Gruppenpraxen (Wahl-Gruppenpraxen) unter gleichen Bedingungen freigestellt sein. Insoweit Zuzahlungen zu den Leistungen vorgesehen sind, müssen diese in den Ambulatorien, bei den freiberuflich tätigen Vertragsärzten und in den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein.

(3) – (3a) [...]

(4) Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe kann der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Die Satzung bestimmt unter Bedachtnahme auf Abs. 4, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden können. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transportes muß ärztlich bescheinigt sein.

(6) [...]"

2. Die §§ 43 und 44 Abs. 1 der Satzung 2011 der Tiroler GKK, AVSV 178/2011, lauten wie folgt (die angefochtene Wortfolge ist hervorgehoben):

8

"Reise(Fahrt)kosten
(§ 135 ASVG)

§ 43. Die Kasse ersetzt keine Reise(Fahrt)kosten.

Transportkosten
(§ 135 Abs. 5 ASVG, § 144 Abs. 5 ASVG, § 153 Abs. 5 ASVG,
§ 154 Abs. 4 ASVG, § 154a Abs. 2 ASVG)

§ 44. (1) Die Kasse übernimmt Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass der/die gehunfähig erkrankte Versicherte oder Angehörige aufgrund seines/ihres körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann.

(2) - (10) [...]"

3. Bis zur Änderung durch Art. I Z 108 des SRÄG 1996, BGBl. 411/1996, lautete § 135 Abs. 4 idF BGBl. 335/1993 wie folgt:

9

"(4) Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen."

4. Die Erläuterungen zu § 135 Abs. 4 idF des SRÄG 1996 (RV 214 BlgNR 20. GP, 44) führen zur Änderung durch die Ersetzung der Wendung "ist [...] nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren" durch die Wendung "kann [...] nach Maßgabe der Satzung gewährt werden" Folgendes aus:

10

"Die satzungsmäßige Pflichtleistung des Ersatzes der Reise- und Fahrtkosten soll in eine freiwillige Leistung umgewandelt werden (siehe auch Erläuterungen zu § 189 Abs. 2 ASVG). Zusammen mit den Änderungen des § 189 Abs. 2 ASVG bringt diese Maßnahme Einsparungen in der gesamten Krankenversicherung von rund 87 Millionen Schilling (davon: ASVG 62 Millionen Schilling, B-KUVG 18 Millionen Schilling, GSVG und BSVG je rund 4 Millionen Schilling) im Jahre 1996 sowie von 200 Millionen Schilling (davon: ASVG 157 Millionen Schilling,

B-KUVG 29 Millionen Schilling, GSVG 6 Millionen Schilling, BSVG 8 Millionen Schilling) im Jahre 1997."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung des Antrages des Landesgerichtes Innsbruck sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Abs. 4 und 5 in § 135 ASVG idF des SRÄG 1996, BGBl. 411/1996, entstanden. 11

1.1. Der Verfassungsgerichtshof geht – ungeachtet der mittlerweile erfolgten Neufassung der Satzung der Tiroler GKK, kundgemacht am 21. September 2016, AVSV 132/2016, – vorläufig davon aus, dass der Gerichtsantrag zulässig ist, dass das Gericht in seinem Verfahren die zur Prüfung gestellte Bestimmung der Satzung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass der Verfassungsgerichtshof sowohl diese Bestimmung als auch deren gesetzliche Grundlage in § 135 Abs. 4 ASVG und die damit anscheinend untrennbar zusammenhängende Bestimmung des § 135 Abs. 5 ASVG, jeweils in der im Spruch genannten Fassung bei seiner Entscheidung über den Verordnungsprüfungsantrag anzuwenden hätte. 12

2. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 135 Abs. 4 und 5 ASVG folgende Bedenken: 13

2.1. Gemäß § 135 Abs. 4 erster Satz ASVG kann im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten anscheinend nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. 14

2.1.1. Die vom antragstellenden Gericht angefochtene Satzungsbestimmung des § 43 der Satzung 2011 der Tiroler GKK dürfte die Gewährung eines Ersatzes von Reise(Fahrt)kosten schlechthin ausschließen. 15

2.1.2. Ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung eines solchen Kostenersatzes dürfte unmittelbar aus dem Gesetz – anders als das antragstellende Gericht offenbar meint – im Hinblick darauf nicht abzuleiten sein, dass der Gesetzgeber es anscheinend bewusst der Satzung überlassen wollte, ob ein solcher Anspruch eingeräumt wird. Darauf deutet die Formulierung hin, dass gemäß § 135 Abs. 4 ASVG ein solcher Ersatz seit dem SRÄG 1996 nur gewährt werden "kann" und dies nur "nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung"; zudem geht aus den 16

Materialien zum SRÄG 1996 deutlich hervor, dass der Gesetzgeber bewusst den Ersatz von Reise(Fahrt)kosten als Pflichtleistung abschaffen und es den Krankenversicherungsträgern freistellen wollte, ob sie eine solche Leistung erbringen oder nicht, wovon man sich eine beträchtliche Kostenersparnis erwartete (vgl. die oben wiedergegebenen Erläuterungen zur RV 214 BlgNR 20. GP). § 135 Abs. 4 ASVG kann daher anscheinend nur so verstanden werden, dass diese Bestimmung im Ergebnis einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf Kostenersatz ausschließt, es sei denn, die Satzung sähe einen solchen ausdrücklich vor. Selbst wenn die Satzung zu dieser Frage schweigt, dürfte dies genügen, um einen Anspruch auf Kostenersatz nicht entstehen zu lassen. Daran dürfte daher auch die vom Gerichtsantrag angestrebte Aufhebung des § 43 der Satzung 2011 der Tiroler GKK, der die Gewährung von Reise(Fahrt)kosten ausdrücklich ausschließt, nichts ändern. § 135 Abs. 4 zweiter Satz ASVG scheint nämlich nur für den Fall, dass die Satzung einen derartigen Kostenersatz ausdrücklich vorsieht, näher zu determinieren, woran sich das satzungsgebende Organ des Krankenversicherungsträgers bei der Festlegung der Höhe des Kostenersatzes zu orientieren hat.

2.2. Ausgehend von diesem Verständnis des § 135 Abs. 4 ASVG ist beim Verfassungsgerichtshof aus Anlass der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Satzungsbestimmung das Bedenken entstanden, dass § 135 Abs. 4 und Abs. 5 ASVG in der Fassung des Art. I Z 108 und Z 109 SRÄG 1996, BGBl. 411/1996, dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes des Art. 7 Abs. 1 B-VG, im Besonderen auch des Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz B-VG, widersprechen:

17

2.2.1. Dem Gesetzgeber kommt zwar bei der Ausgestaltung des Leistungsumfanges der gesetzlichen Krankenversicherung ein weiter rechtspolitischer Spielraum zu; es ist auch insbesondere Sache des Gesetzgebers, bei nicht medizinischen Leistungen wie zB bei den Kosten der Fahrt zum Arzt oder in ein Ambulatorium zu bestimmen, ob und inwieweit diese Leistungen auf Kassenkosten erbracht werden können bzw. ob derartige Leistungen vom Krankenversicherungsträger als Sachleistungen im engeren Sinne erbracht werden oder ob dafür Kostenersatz (oder auch angemessene Kostenzuschüsse) vorgesehen werden. Es steht dem Gesetzgeber daher im Allgemeinen frei, derartige Kosten als Teil der Aufwendungen des täglichen Lebens in der Leistungsverantwortung der Versicherten zu belassen.

18

2.2.2. Dieser rechtspolitische Spielraum dürfte jedoch – wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt – in jenen Fällen eine Grenze finden, in denen ohne Bedachtnahme auf erforderliche Fahrtkosten die Erreichbarkeit rechtzeitiger und/oder erforderlicher ärztlicher Hilfe gefährdet wäre; denn in solchen Fällen dürfte dadurch der Zugang zur und der Anspruch auf Krankenbehandlung für bestimmte Versicherte und in bestimmten Konstellationen ausgehöhlt werden (so *Felten*, in: SV-Komm § 135 Rz 26). 19

2.2.3. Der Ersatz von Reise(Fahrt)kosten zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe dürfte nämlich zumindest in jenen Fällen mit der ärztlichen Hilfe selbst eng verknüpft sein, in denen die versicherte Person, die auf Grund eines regelwidrigen Geistes- oder Körperzustandes zwar ärztlicher Hilfe, aber noch nicht stationärer ärztlicher Behandlung bedarf, weder in der Lage ist, durch ein eigenes (oder zumindest in der Familie zur Verfügung stehendes) Kraftfahrzeug noch durch öffentliche Verkehrsmittel den nächstgelegenen Ort einer solchen Behandlung (oder Diagnosemöglichkeit) mit eigener Kraft zu erreichen, noch über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die es der Person zumutbar machen würden, private Transportdienste im erforderlichen Ausmaß auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen. Eine solche Situation scheint zu einer potenziell gesundheitsbedrohenden Situation führen zu können, wenn die ärztliche Hilfe auf Grund des Transportproblems längere Zeit hindurch unterbleibt. 20

2.2.4. Gerade die im Gesetz für den Fall der Gewährung des Kostenersatzes vorgesehene (auf Grund des Zusammenhanges mit dem ersten Satz dieser Gesetzesstelle anscheinend aber nur dem Satzungsgeber in § 135 Abs. 4 zweiter Satz ASVG aufgetragene) Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel und der Entfernung des Ortes der ärztlichen Hilfe vom Wohnort, zeigt, dass in bestimmten Fällen, wie etwa in abgelegenen Gegenden mit geringer Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel, der Ausschluss jeglicher Reise(Fahrt)kosten der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe entgegenstehen kann. Die in einer solchen Lage befindliche Person scheint einer gehunfähigen Person im Sinne des § 135 Abs. 5 ASVG, hinsichtlich derer es der Gesetzgeber der Satzung aber anscheinend nicht freistellt, die Leistung eines derartigen Ersatzes auszuschließen, im entscheidenden Punkt, nämlich der Behinderung des Zugangs zu ärztlicher Hilfe, durchaus vergleichbar zu sein. 21

2.3. Soweit § 135 Abs. 4 ASVG die Gewährung des Ersatzes von Reise(Fahrt)kosten dem Satzungsgeber anscheinend völlig freistellt und für den Fall der Untätigkeit des Satzungsgebers auch für medizinisch unabweisbare und wirtschaftlich bedürftige Fälle einen Rechtsanspruch auf Ersatz für Reise(Fahrt)kosten zur Ermöglichung einer Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung bzw. Diagnostik vorbehaltlich anderslautender Regelungen in der Satzung anscheinend generell ausschließt, scheint die in Prüfung gezogene Norm dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG, im Besonderen auch des Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz B-VG, zu widersprechen. § 135 Abs. 5 ASVG dürfte mit Abs. 4 insofern in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, als selbst für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Abs. 4 ein Umkehrschluss aus Abs. 5 anscheinend zum selben Ergebnis führen und daher die Verfassungswidrigkeit mit der Aufhebung nicht beseitigt werden würde.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 135 Abs. 4 und 5 ASVG idF Art. I Z 108 und Z 109 SRÄG 1996, BGBl. 411/1996, von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 23
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 24
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 25

Wien, am 5. Oktober 2016

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:
Mag. VOLGGER

